jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/29 9ObS25/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1993

Norm

IESG §1 Abs2 Z3
ZPO §54a

Rechtssatz

Prozeßkosten und (akzessorische) Verzugszinsen für offene Prozeßkosten (§ 54 a ZPO) erwachsen nicht aus dem den Arbeitsvertrag begründeten Rechtsverhältnis, sondern leiten sich grundsätzlich nur aus dem Prozeßrecht ab. Sie gehören daher nicht zu den sonstigen Ansprüchen des § 1 Abs 2 Z 3 IESG und sind daher nicht gesichert.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 25/93
  Entscheidungstext OGH 29.10.1993 9 ObS 25/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0036081

Dokumentnummer

JJR_19931029_OGH0002_009OBS00025_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at